

# Delfer Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Pränumerationspreis vierteljährlich  
60 Pf.,  
durch die Post bezogen 75 Pf.



Inserate werden bis Donnerstag  
Mittag in der Expedition  
angenommen und kostet die 3gespaltene  
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 24.

Dels, den 17. Juni 1904.

42. Jahrg.

## Am t l i c h e r T h e i l.

### A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Nr. 268. Dels, den 11. Juni 1904.  
Auf Antrag der Polizeiverwaltung hier selbst habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 3. Juli d. J., aus Anlaß des Schützenfestes hier selbst mit Ausschluß der für den Vor- und Nachmittagsgottesdienst festgesetzten Zeit auf dem Festplatz der Handel mit Eßwaaren und geringwerthigen Gebrauchsgegenständen betrieben wird.

Nr. 269. Dels, den 8. Juni 1904.

#### Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der Chausseezollhebestelle Sacrau an der Kreischauffee Hundsfeld—Erlkreischam ist auf **Freitag, den 1. Juli 1904,**

Vormittags 11 Uhr,

Termin in meinem Amtszimmer hier selbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Hebestelle Sacrau hat eine einseitige Hebebefugniß und wird vom 1. August 1904 bis dahin 1907 verpachtet. Die Pachtungssicherheit beträgt für die Hebestelle Sacrau 1060 Mark. Jeder Bieter hat sich vor dem Termine über die Verpachtungsbedingungen, welche im Königl. Landrathsamte hier selbst auslegen, Kenntniß zu verschaffen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
Königliche Landrath.

Nr. 270. Dels, den 11. Juni 1904.

Den Gemeindevorständen und Herren Gutsvorstehern werden in den nächsten Tagen die Anbau-Ermittelungskarten für die diesjährige Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Ernteerträge in doppelter Ausfertigung zugehen.

Bei Ausfüllung der Karten sind die mitübersandten Bestimmungen zu beachten.

Ein Exemplar der Karten ist mir bis spätestens den 1. Juli 1904 ausgefüllt zurückzureichen, das andere verbleibt bei den Ortsbehörden.

Der Rückreichungstermin ist bestimmt innezuhalten.

Nr. 271. Dels, den 11. Juni 1904.

Die mit der Einreichung der Heberollen der landwirthschaftlichen Umlage noch rückständigen Magistrate, Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher werden hiermit daran erinnert.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
Königliche Landrath.

Nr. 272. Berlin, den 7. Dezember 1899.

Betrifft die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei polizeilichen Vernehmungen und das Ermittlungsverfahren selbst.

In dem Erlasse vom 15. Oktober 1865 (Min.-Bl. 1865 S. 282) ist ausgesprochen, daß, ebenso wie es bei den gerichtlichen Vernehmungen geschieht, auch bei polizeilichen Vernehmungen den Zeugen und Sachverständigen Gebühren in angemessener Höhe zu zahlen sind, und daß diese Gebühren, soweit nicht ein Dritter zu ihrer Erstattung verpflichtet ist, eine Last der Polizeigerichtsbarkeit bilden. Diese Bestimmungen können, soweit es sich um die Zahlung nicht erstattungspflichtiger Zeugengebühren handelt, nicht länger aufrecht erhalten werden. Die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu stellen, ist eine allgemeine und muß, wie ich, der Minister des Innern, bereits in dem Kunderlasse vom 21. November v. J. — Anl. a. — bemerkt habe, zu denjenigen Pflichten gerechnet werden, denen sich die Unterthanen des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen haben. Kann demnach grundsätzlich eine Entschädigungspflicht für Leistungen der in Rede stehenden Art nicht anerkannt werden, so erscheint es zur Vermeidung einer völlig unübersehbaren, nach den angestellten Ermittlungen aber jedenfalls recht erheblichen Belastung der zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten geboten, Ausnahmen von jenem Grundsatz künftig nicht mehr eintreten zu lassen. Der Erlaß vom 15. Oktober 1865 wird daher in der obenerwähnten Beschränkung hiermit aufgehoben. Was dagegen die Zahlung von Gebühren an Sachverständige anlangt, so hat es bei den Bestimmungen jenes Erlasses zu bewenden, da die Polizeibehörden, wenn sie in Ausübung ihrer Thätigkeit zur Vernehmung von Sachverständigen genöthigt werden, auch zur Schadloshaltung derselben verpflichtet erscheinen.

Um die Belästigungen und Schädigungen, welche mit den polizeilichen Vorladungen, insbesondere in den ländlichen Bezirken für die Betroffenen häufig verbunden sind, thunlichst zu befeitigen oder wenigstens zu mildern, ist mir, dem Minister des Innern, in Folge des Kunderlasses vom 21. November v. J. eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet worden, von denen die folgenden als die zweckmäßigsten erscheinen.

Zunächst werden die Vorladungen selbst, wie überhaupt die protokolllarischen Vernehmungen nach Möglichkeit ein-

aufschranken sein. In vielen Fällen wird es zur Klarstellung des Sachverhalts genügen, wenn die erforderlichen Erkundigungen in der Wohnung oder auf der Arbeitsstelle der Beteiligten durch die polizeilichen Organe eingezogen, oder wenn die betreffenden Personen, was von ihrem Bildungsgrade abhängen wird, zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert werden.

Gehören zu einem Polizeibezirke mehrere räumlich weit auseinanderliegende Gemeinde- oder Gutsbezirke, so wird es sich empfehlen, die Gemeinde- oder Gutsvorsteher, oder wenn diese nicht geeignet sein sollten, die Gendarmen mit den Ermittlungen z. zu betrauen. Sind in den letzteren Fällen Vernehmungen durch den Polizeiverwalter selbst unumgänglich nötig, so werden sie, soweit angängig, bei der gelegentlichen Anwesenheit des Polizeiverwalters an dem betreffenden Orte vorzunehmen, oder es werden im Falle des Bedürfnisses, wie dies auch jetzt schon vielfach geschieht, an den einzelnen Orten Sprechstage einzurichten sein.

Muß endlich aus besonders zwingenden Gründen die Vernehmung im Amtsfloale der Polizeibehörde selbst erfolgen, so kann für den Vorzuladenden eine wesentliche Erleichterung dadurch geschaffen werden, daß auf seine Erwerbsverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Vielfach wird es angängig sein, den Betreffenden hinsichtlich der Zeit seines Erscheinens während der Geschäftsstunden freie Wahl zu lassen und nur den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem der Vorladung entsprochen werden muß. In anderen, eiligeren Fällen wird der Termin in die arbeitsfreie Zeit oder auf einen Tag gelegt werden können, an dem der Vorzuladende ohnehin, wie z. B. an Markttagen, am Sitze der Polizeibehörde anwesend zu sein pflegt. Ein weiterer Zeitverlust läßt sich durch eine schnelle Abfertigung der Erschienenen vermeiden.

Indem wir noch bemerken, daß es bei der Verschiedenartigkeit der Fälle dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörden wird überlassen bleiben müssen, ob sie für die Anstellung der Ermittlungen den einen oder den anderen der vorbezeichneten Wege zu wählen haben, daß aber jedenfalls die Polizeiverwaltungen bestrebt sein müssen, nach Möglichkeit eine Schädigung namentlich der ärmeren Klassen an ihrem täglichen Verdienste oder durch Reise- oder Zehrungskosten zu vermeiden, ersuchen wir, hiernach für den dortigen Bezirk die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**Der Finanzminister.**

S. W.: Lehner.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage: von Bischofshausen.

Dels, den 7. Juni 1904.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 273.

Dels, den 13. Juni 1904.

**Betrifft**

**Invalidenversicherung ausländisch-polnischer Arbeiter.**

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 21. Februar 1901 bezieht sich die Befreiung von der Versicherungspflicht nur auf die dem Rückkehrzwange unterliegenden ausländisch-polnischen Arbeiter, die in inländischen Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Soweit ausländisch-polnische Arbeiter in anderen Betrieben beschäftigt sind, unterliegen sie der Versicherungspflicht.

Indem ich auf die Kreisblattbekanntmachungen Nr. 154 und Nr. 325 des Kreisblattes pro 1901 Bezug nehme, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, den Arbeitgebern in geeigneter Weise von Vorstehendem Kenntniß zu geben.

Nr. 274.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Unter Bezugnahme auf die in Erledigung des Runderlasses vom 6. Juli 1903 — II. b. 2658 erstatteten Berichte bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß auch den auf die Kartellconvention vom 10. Februar 1831 gestützten Anträgen auf Auslieferung österreichischer Deserteure und Gestellungspflichtiger nur mit Genehmigung der Centralinstanzen entsprochen werden darf. Es ist demnach in jedem derartigen Falle gleich wie hinsichtlich der Anträge auf Auslieferung strafrechtlich verfolgter Personen in analoger Anwendung der Vorschrift Ziffer 4 des Runderlasses vom 29. Oktober 1897 — II. 14972 (Min.-Bl. Seite 14) die ministerielle Entscheidung einzuholen.

Bezüglich der auf Grund des Artikels 12 der erwähnten Kartellconvention gestellten Auslieferungsanträge, bei denen es sich nicht um Fahnenflüchtige im eigentlichen Sinne, sondern in der Regel um Personen handelt, die bloß der Gestellungs-, Melde- oder Uebungspflicht in Oesterreich nicht genügt haben, ist zur Vermeidung unnötiger Härten von der vorläufigen Festnahme der Auszuliefernden in der Regel abzusehen. Einem ausdrücklichen Antrage der österreichischen Behörden auf vorläufige Festnahme würde in derartigen Fällen, vorausgesetzt daß die Reichsausländer-eigenschaft des Betreffenden feststeht, — nur dann zu entsprechen sein, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Auszuliefernde versuchen wird, durch heimlichen Aufenthaltswechsel die Auslieferung zu vereiteln.

Im Uebrigen ersuche ich Euer Hochwohlgebornen ergebenst, in den zu erstattenden Berichten neben der Äußerung über die Zulässigkeit der Auslieferung an sich auch die Frage zu erörtern, ob der Auszuliefernde verheirathet ist bzw. Familienangehörige im Inlande besitzt, deren Unterhalt ihm obliegt und die im Falle der Bewilligung der Auslieferung etwa der öffentlichen Armenpflege anheimfallen würden, sodas ihre Heimischaffung veranlaßt werden müßte. Zutreffendensfalls würde im Berichte zugleich anzugeben sein, ob die eventuelle Uebernahme der Angehörigen nach Oesterreich durch eine Erklärung der betreffenden österreichischen Verwaltungsbehörde sichergestellt ist.

**Der Minister des Innern.**

Dels, den 7. Juni 1904.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. November 1897 (Seite 201) zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 275.

Dels, den 9. Juni 1904.

Die Preussische Central-Genossenschaftskasse wird für die Folge fortlaufend jährlich ein Fahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im deutschen Reiche herausgeben, welches außer zum praktischen Gebrauche für die Genossenschaften und für alle genossenschaftlichen Kreise zur Förderung und Pflege des Genossenschaftswesens und zur Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens bestimmt ist. Das Fahr- und Adreßbuch für 1904, umfassend sämtliche Genossenschaften im deutschen Reiche nach dem Stande vom 1. Januar 1904, ist kürzlich in Carl Heimann's Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2,00 Mark zu beziehen.

Nr. 276.

Dels, den 8. Juni 1904.

Der am 16. Dezember 1886 zu Gollub geborene Schneidergeselle Johann Kowalski soll auf Grund des Beschlusses des königlichen Amtsgerichts Gollub vom 14. Juli 1903 in Fürsorgeerziehung untergebracht werden.

Kowalski hat sich der Einklieferung in die Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt in Rontz bisher durch die Flucht zu entziehen gewußt. Die angestellten Ermittlungen sind erfolglos geblieben.

Die Gendarmen des Kreises beauftrage ich hiermit, nach dem Verbleibe des Kowalski Ermittlungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und dem königlichen Herrn Landrath in Briesen durch meine Vermittlung Nachricht zugehen zu lassen.

Nr. 277.

Dels, den 9. Juni 1904.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstände des Mutterhauses Bethesda in Grünberg die Genehmigung erteilt, im August d. J. eine öffentliche Verloosung von verschiedenen Gegenständen unter folgenden Bedingungen zu veranstalten.

1. Der Werth der auszuspielenden Gegenstände muß sich zu dem aus dem Absatz der Loose zu erzielenden Gesamtbrottoerlöse mindestens wie 50 : 100 verhalten.

2. Als Gewinne dürfen nicht ausgelegt werden baares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände.

3. Jedes Loos hat in hervortretender Schrift den Vermerk zu enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Es können bis 12000 Loose à 50 Pf. innerhalb der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Kreise Neuthe D.-S. (Stadt und Land) ausgegeben werden. Auf sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Loosen ist in deutlicher Weise der Zeitpunkt der Verloosung und der Bezirk, für welchen der Vertrieb der Loose gestattet ist, zu vermerken.

Nr. 278.

Dels, den 10. Juni 1904.

Meine Kreisblattverfügung vom 2. Juni d. J. (Kreisblatt Nr. 22 Seite 103) hat sich durch Ermittlung des gestohlenen Fahrrades und Auslieferung desselben an den Eigentümer, Destillateur Georg Gotthelmer in Rams-lau, erledigt.

Nr. 279.

Dels, den 13. Juni 1904.

### Personal-Chronik.

**Bereidigt:** Der Wirtschaftspräsident Franzki aus Rathe als zweiter Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Rathe.

**Gewählt:** Der Pastor Herrmann Wolf in Allerheiligen zum Waisenrath der Gemeinde Allerheiligen.

## Der königliche Landrath.

Graf Kospoth.

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Barnstadt, den 7. Juni 1904.

#### Betrifft Weideräumung pro 1904.

Für die diesjährige Räumung der Weide zwischen Waldmühle und Laubsh gilt folgende Ordnung:

##### 1. Strecke Waldmühle bis Vielguth.

Waldmühle und Neu-Schmollen öffnen die Schleusen am 14. Juni, 12 Uhr Mittags, schließen dieselben am 16. Juni, Abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke Waldmühle bis Mühle Vielguth erfolgt am 15. und 16. Juni in der Weise, daß am 15. Juni ausgehauen, am 16. Juni geräumt wird.

##### 2. Strecke Vielguth bis Patschke.

Die Mühle Vielguth hält während der Zeit zu 1 das Wasser an, öffnet die Schleusen am 16. Juni, 7 Uhr Abends, schließt dieselben am 18. Juni, Abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke Vielguth bis Patschke erfolgt am 17. und 18. Juni in der Weise, daß am 17. Juni ausgehauen, am 18. Juni geräumt wird.

##### 3. Strecke Patschke bis Kunzendorf.

Die Mühle in Patschke hält während der Zeit zu 2 das Wasser an, öffnet die Schleusen am 19. Juni, Abends 7 Uhr, und schließt dieselben am 20. Juni, Abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke Patschke bis Kunzendorf erfolgt am 20. Juni.

##### 4. Strecke Kunzendorf bis Stadtmühle Barnstadt.

Die Mühle in Kunzendorf hält während der Zeit zu 3 das Wasser an, öffnet die Schleusen am 20. Juni, Abends 7 Uhr, und schließt dieselben am 22. Juni, Abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke Kunzendorf bis Stadtmühle Barnstadt erfolgt am 21. und 22. Juni in der Weise, daß am 21. Juni ausgehauen, am 22. Juni geräumt wird. Die Gemeinde Ziegelhof räumt am 22. Juni.

##### 5. Strecke Stadtmühle Barnstadt bis Kollemühle.

Die Stadtmühle Barnstadt und die Mühle in Weidenbach halten während der Zeit zu 4 das Wasser an, so daß gleichzeitig die alte und neue Weide geräumt werden können. Die Stadtmühle Barnstadt öffnet die Schleusen am 22. Juni, Abends 7 Uhr, und schließt dieselben am 23. Juni, Abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke Barnstadt bis Kollemühle erfolgt am 23. Juni.

##### 6. Strecke Kollemühle bis Weidenbach.

Die Kollemühle hält während der Zeit zu 5 das Wasser an, öffnet die Schleusen am 23. Juni, Abends 7 Uhr, und schließt dieselben am 24. Juni, Abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke Kollemühle bis Weidenbach erfolgt am 24. Juni.

##### 7. Strecke Weidenbach bis Wottdorf.

Die Mühle Weidenbach hält während der Zeit zu 6 das Wasser an, öffnet die Schleusen am 26. Juni, Abends 7 Uhr, und schließt dieselben am 27. Juni, Abends 7 Uhr, die Räumung der Strecke Weidenbach bis Wottdorf erfolgt am 27. Juni.

##### 8. Strecke Wottdorf bis Laubsh.

Die Mühle in Wottdorf hält während der Zeit zu 7 das Wasser an, öffnet die Schleusen am 27. Juni, Abends 7 Uhr und schließt dieselben am 28. Juni, Abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke Wottdorf bis Laubsh erfolgt am 28. Juni. Die Mühle in Laubsh hält während dieser Zeit das Wasser an.

Die Räumungsarbeiten haben an jedem Tage um 6 Uhr früh zu beginnen, und sind kräftige Leute zur Arbeit zu stellen. Den Anordnungen der zur Ueberwachung der Räumungsarbeiten requirirten Gendarmen ist unbedingt Folge zu leisten. Im Interesse der Fischzucht und der Erhaltung der Ufer werden die Mühlenbesitzer hierdurch angewiesen, die

Grundfenster der Schleusen nicht plötzlich, sondern vorsichtig und allmählich zu ziehen, damit das Wasser langsam abfällt.

Die Räumung hat sich u. a. nicht nur auf das Ausgraben, sondern auch auf das vollständige Ausgraben und Auswerfen der Wurzeln und Wasserpflanzen, wie auch auf die Beseitigung der an verschiedenen Stellen vorhandenen Sandbänke zu erstrecken. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche tritt, bestraft.

Für den Fall, daß die Räumung nicht ordnungsmäßig ausgeführt werden sollte, werde ich die Arbeit auf Rechnung der Pflichtigen durch einen Dritten ausführen und die dazu erforderlichen Kosten, die ich vorläufig auf 25 Pfennige pro laufenden Meter Flußbett festsetze, im Voraus eventuell zwangsweise von denselben einzuziehen lassen. Auch haben die Säumigen etwaige Schadenersatzansprüche Dritter, welche durch erneutes Ablassen entstehen, zu tragen.

Den Magistrat zu Bernstadt, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich hierdurch ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den räumungspflichtigen Bezirksinsassen gefälligst rechtzeitig bekannt zu machen und mich bei der Durchführung der Räumungsarbeiten zu unterstützen.

Änderungen in den Räumungsarbeiten finden nur in ganz dringenden Fällen statt.

Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten bitte ich mir zur Anzeige zu bringen.

**Der Weide-Räumungs-Commissar.**  
Herrmann.

### Bekanntmachung.

#### Termine zur Bachräumung.

1. Kleine oder alte Schmarje-Bach den 28. Juni 1904.
2. Große Schmarje-Bach den 30. Juni 1904.
3. Wiesegrader- und Schwierjer-Bach den 1. Juli 1904.
4. Reischer-Bach den 5. und 6. Juli 1904.
5. Schmarje-Bach unterhalb der Stärkefabrik den 7. Juli 1904.
6. Große Delsbach den 8. Juli 1904.

Die Räumungsarbeiten haben an jedem Tage früh um 6 Uhr zu beginnen, und sind kräftige Leute zur Arbeit zu stellen.

Die Räumung hat sich sowohl auf das vollständige Ausgraben und Auswerfen der Wurzeln von Wasserpflanzen als auch auf die Beseitigung der an verschiedenen Stellen vorhandenen Sandbänke zu erstrecken.

Den Anordnungen der zur Ueberwachung der Räumungsarbeiten requirirten Gendarmen ist unbedingt Folge zu leisten. Bevor von diesen die geräumte Strecke nicht abgenommen worden ist, darf dieselbe nicht verlassen werden.

Für Fehlende oder Säumige ist seitens der Gemeindevorsteher sogleich, wenn nöthig auch gegen höheren Vohn, Ersatz zu beschaffen, alle durch Versäumniß entstandenen Kosten werde ich alsdann von den Schuldigen einzuziehen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch ganz ergebenst ersucht, die vorstehenden Anordnungen den Räumungspflichtigen (siehe Kreisblatt pro 1892 Nr. 26 und 29) umgehend bekannt zu machen.

**Der Räumungs-Commissar.**  
G. Grove.

Bartherey, den 8. Juni 1904.

Die Seuche unter den Schweinebeständen des Freistellers Karl Rudel-Groß-Graben und der Freistellenbesitzerin Pauline Post-Weißensee ist erloschen.

**Der Amtsvorsteher.**  
Linke.

Stampen, 13. Juni 1904.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Dehmel in Sänthsdorf ist Schweineseuche amtlich festgestellt. Stallsperrung ist angeordnet.

### Obstverwerthungscursus zu Brieg.

Der erste diesjährige Obstverwerthungscursus am Obstbau-Institut der Landwirthschaftsschule zu Brieg findet am 1. und 2. Juli cr. statt. Derselbe umfaßt die Beerenweinbereitung, die Herstellung von Fruchtjäften, Gelees u. s. w. Honorar 2,00 Mark.

Auskunft ertheilt und Anmeldungen bis zum 27. Juni nimmt entgegen

(gez.) Dr. Köppen,  
Direktor der Landwirthschaftsschule.

### Obstverwerthungscursus zu Biegnitz.

Der erste diesjährige Obstverwerthungscursus am Obstbauinstitut der Landwirthschaftsschule zu Biegnitz (Beerenweinbereitung) findet am

4. und 5. Juli cr.

statt.

Auskunft ertheilt und Anmeldungen bis zum 3. Juli nimmt entgegen.

gez. Dr. A. Mahrenholz,  
Direktor der Landwirthschaftsschule.

# Beilage zu Nr. 24 des Delsener Kreisblattes.

## Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Dels.  
Am 3. Sonntage nach Trinitatis.

- \*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Pastor Schmidt.
- \*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Heberschär.
- \*) Nachmittagsgottesdienst 2 Uhr: Herr Pastor Kähler.

Beichte früh 8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Superintendent Heberschär.

In der St. Salvator-Kirche.  
Kinderlehre:

Sonnabend, den 18. Juni, Nachmittags 1 Uhr: Herr Pastor Kähler.

Sonntag, den 19. Juni, Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Superintendent Heberschär.

W o c h e n g o t t e s d i e n s t :  
Donnerstag, den 23. Juni 1904, früh 8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Pastor Kähler.

Beichte früh 8 $\frac{1}{4}$  Uhr: Herr Pastor Kähler.

Amtswoche:  
Für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Kähler,

für Begräbnisse in der Stadt: Herr Pastor Schmidt,

für Begräbnisse auf dem Lande: Herr Superintendent Heberschär.

\*) Collete zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und die Familien von Gefangenen.

## Beneidet

sind Alle, die eine zarte, weiße Haut, rosiges, jugendfrisches Aussehen u. ein Gesicht ohne Sommersprossen und Hautunreinigkeiten haben, daher gebrauchen Sie Nadebeuler

**Stedenpferd-Lilienmilchseife**

von Bergmann & Co., Nadebeul mit echter Schuwmarte: Stedenpferd, à Stück 50 Pf. bei: **H. Roghor** und **Wilhelm Pohl**.

Nur 14 Pf. wöchentlich,  
das sind vierteljährlich 1 Mark 80 Pf., kostet die billige und beliebte Tageszeitung, der in

## Matibor

täglich 12 große Seiten stark erscheinende  
**General-Anzeiger**  
für **Schlesien und Posen**  
mit seiner täglichen 8seitigen Gratis-Unterhaltungs-Beilage

„**Sausfreund**,“  
der Wochen-Beilage „Landwirth“, dem „Rechtssbuch“, der Allgemeinen Verlosungsliste aller auslosbaren Selbtpapiere und dem Sommer- und Winter-Fahrplan der Schlesiſchen und Posener Eisenbahnen.

Eine solche Fülle des gebiegensten Lesestoffes bietet kaum eine andere Zeitung. Täglich die telegraphischen Schlussurse der Berliner Effekten-, Probutten- und Spiritusbörse. Ziehungsliste der preussischen Lotterie; anerkannt gediegenes Feuilleton. Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen“ unterrichtet ausreichend und schnell über das gesammte öffentliche Leben; ausführlicher Bericht über alle hervorragenderen Vorkommnisse; Familien-Nachrichten aus Schlesien und Posen und die von den Landwirthren so hochgeschätzten, anerkannt zuverlässigen Wochen-Wetter-Ansagen.

Der Forstbeamte, Landwirth, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieur, Monteur, Kassen- und Laufbote, sowie weibliche Personen aller Berufe finden täglich eine große Zahl neue offene Stellen. Zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w. Probe-Nummer gratis.

Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen“ kostet für das 3. Quartal 1904 nur 1,80 M. und ist sofort zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Matiborer Geschäftsstelle.

## Unterricht für Frauenarbeiten

von **Magda Thaler**, Wendeſtr. 16 U.  
Der Eintritt in meinen Unterricht, welcher **Wäsche-Zuschneiden und Nähen, Kunststicken, Namensticken** zc. umfasst, kann jederzeit stattfinden. — Anmeldungen täglich, Prospekte gratis. — Arbeiten der verschiedenen Techniken liegen bei mir zur gefälligen Ansicht.

## Eine feine Delikatesse

ist der  
**Hafelnuß-Kaffeeuchen**  
in **A. Mantel's** Conditorei,  
Bernaſtadt in Schlesien.  
Verland von 2 M. an franco mit Verp.

## Eine rothscheckige Kuh

zugelaufen; gegen Erstattung aller Unkosten abzuholen bei  
Bäckermeister **Nogai**, Kraschen.

Marktpreise in der Stadt Dels  
am Sonnabend, den 11. Juni 1904.

Weizen, gelb . . . . .	17 70	17 20	16 70
Roggen . . . . .	12 40	11 60	10 80
Gerste . . . . .	13 20	12 50	11 50
Hafers . . . . .	12 20	11 60	10 80
Erbsen . . . . .	22 —	—	18 —
Kartoffeln . . . . .	4 49	—	4 —
Heu, altes . . . . .	4 80	—	4 —
Heu, neues . . . . .	4 20	—	—
Stroh (100 Kilogr.)	3 80	—	3 —

